

Bfi&F. e.V. + Westhafenplatz 1 + 60327 Frankfurt

Bundesministerium der Justiz  
und Verbraucherschutz

10115 Berlin

Telefon: 069 710 456 460  
Telefax: 069 710 456 450  
post@bfif.de  
www.bfif.de

21. April 2022

**Forderung des**  
**Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.**  
**zur Änderung des**  
**§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO**

gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO sind Inkasso- und Rechtsdienstleister zur Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen befugt, dürfen jedoch keine Handlungen vornehmen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind. Die Vertretungsbefugnis endet auch im Vollstreckungsverfahren stets bei Handlungen, die zwar noch kein kontradiktorisches Verfahren darstellen, jedoch in ein solches münden oder einleiten.

(vgl. Drucksache des Deutschen Bundestages 16/3655, S. 89; BeckOK ZPO, Stand: 01.12.2021, § 79 Rn. 15); vgl. Piekenbrock in: BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 34. Edition, Stand 01.09.2019, § 79 Rn. 15; Althammer in: Zöllner, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 79 Rn. 9; Weth in: Musielak/Voit, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 79 Rn. 16).

Demnach ist die Einlegung einer Vollstreckungserinnerung oder einer sofortigen Beschwerde einem Inkassounternehmer nicht möglich. Dem Inkassounternehmen wird zwar genug fachliche Kompetenz für die Beauftragung der Zwangsvollstreckung zugesprochen, jedoch nicht für die Überprüfung des Ergebnisses der Vollstreckungsmaßnahme.

Mithin ist der Inkassounternehmer der Entscheidung des Vollstreckungsorgans (z. B. des Gerichtsvollziehers oder des beim Vollstreckungsgericht zuständigen Rechtspflegers) ausgeliefert. Der Inkassounternehmer hat keine Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung eines Gerichtsvollziehers oder Rechtspflegers. Dadurch wird der Inkassounternehmer unangemessen benachteiligt gegenüber dem Rechtsanwalt, der die Rechtsmittel der Erinnerung/Beschwerde einlegen darf.

Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes im Vollstreckungsverfahren unterscheidet sich von der Tätigkeit eines Inkasso- und Rechtsdienstleisters jedoch nicht, so dass dies die Ungleichbehandlung und Benachteiligung des Inkasso- bzw. Rechtsdienstleisters sachlich rechtfertigen würde. Beide sind dem Formularzwang und den Vorschriften der ZPO verpflichtet, die Tätigkeit des Anwalts entspricht im Vollstreckungsverfahren exakt derjenigen eines Inkasso- und Rechtsdienstleisters. Während der Rechtsanwalt die Entscheidung des Gerichtsvollziehers/Rechtspflegers einer gerichtlichen Überprüfung zuführen kann, ist dieser Weg dem Inkassounternehmer verwehrt.

Die Absicht des Gesetzgebers, die Inkasso- und Rechtsdienstleister mit den Rechtsanwälten in den jeweils gleichartigen Tätigkeiten einander gleichzustellen wird an dieser Stelle ausgehöhlt, ohne dass es einen sachlichen Grund dafür gibt.

Der BFIF fordert daher die Änderung des § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO wie folgt:

ALT	NEU
Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen mit Ausnahme von Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.	Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und im Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen <b>einschließlich der Abgabe von Anträgen und Erklärungen, die gemäß § 129a ZPO vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll gegeben werden können und nicht dem in § 78 ZPO niedergelegten Anwaltszwang unterworfen sind</b> , mit Ausnahme von Handlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Frankfurt, den 21 April 2022



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender